

Kleine Anfrage 637

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Praktische Umsetzung der Corona-Entscheidung des LVerfG

Das LVerfG hat mit Beschluss vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, die Versammlungsbeschränkungen der Corona-Eindämmungsverordnungen, konkret deren § 5 Abs. 1 und 3, für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt. Aufgrund dieser Verbotsvorschriften sind allerdings zahlreiche Untersagungen ausgesprochen und – demnach rechtswidrige – Eingriffe in das Versammlungsgrundrecht der Betroffenen vorgenommen worden. Ebenso ist es zu Sanktionierungen Betroffener durch Anwendung der Bußgeldvorschriften dieser Verordnungen wg. vermeintlicher Verstöße gg. die § 5 Abs. 1 und 3 gekommen.

Ein wesentliches Element des Rechtsstaates ist es, Fehlentscheidungen anzuerkennen, die Folgen von rechts- und erst recht von verfassungswidrigen staatlichen Handlungen zu beseitigen und begangenes staatliches Unrecht (soweit möglich) ungeschehen zu machen. Dazu gehört selbstredend auch die Rehabilitierung von Betroffenen, die durch rechts- und verfassungswidrige Handlungen im Strafrechts- oder Verwaltungsunrechtsweg belangt worden sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen sind durch Landesbehörden Versammlungen gem. § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnungen untersagt oder eingeschränkt worden?
2. In wie vielen Fällen hat es in Anwendung der Vorschriften nach Frage 1 Bußgeld- und/oder Strafverfahren gegeben?
3. In wie vielen Fällen (gegliedert nach Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren) nach Frage 2 hat es rechtskräftige Verurteilungen gegeben? Gibt es noch offene Verfahren? Wenn ja, warum sind diese Verfahren trotz der Entscheidung vom 20.06.2025 noch nicht beendet worden?

4. Welche Einnahmen sind dem Land a) aus Ordnungswidrigkeiten- und b) aus Strafverfahren nach Frage 3 zugeflossen?

Für rechtskräftig zum Nachteil der Betroffenen/ehemaligen Angeklagten abgeschlossene Verfahren kommt die Entscheidung des LVerfG praktisch teilweise zu spät bzw. jedenfalls spät. Analog wie bei Entscheidungen des BVerfG, dort über § 79 Abs. 1 BVerfGG, greift neben Strafsachen auch bei Bußgeldverfahren (analoge Anwendung: so BGH NStZ 1992, 319) für Entscheidungen der LVerfG diese Norm und führt zur Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren. Es handelt sich dabei um einen absoluten Wiederaufnahmegrund im Sinne der materiellen Gerechtigkeit des Rechtsstaates. Notwendig für die Betroffenen ist also das „klassische“ Wiederaufnahmeverfahren mit der Besonderheit des nicht in der Norm genannten Falles des § 79 Abs. 1 BVerfGG analog.

Wie im sonstigen Leben oft vorkommend, ist auch in Fällen wie diesen, wenn nachträglich eine Norm, die ausgiebig exekutiert wurde, nachträglich für unwirksam erklärt wird, das Wissen über diese nachträgliche Gerichtsentscheidung wenig verbreitet und bisher finden sich auch keine Aktivitäten des Normgebers, daran etwas zu ändern oder sonst – von sich aus – das verursachte Unrecht zu beseitigen. Ich frage daher weiter:

5. Welche Initiativen hat die LR bisher ergriffen, den von rechtskräftigen Verurteilungen der Verfahren nach Frage 3 betroffenen Personen zu einer Wiederaufnahme ihrer Verfahren und damit einer Aufhebung der offensichtlich verfassungswidrigen Verurteilungen (und damit ihrer Rehabilitation) zu verhelfen?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, den von Frage 3 betroffenen Personen die gezahlten Geldbußen/Geldstrafen zu erstatten? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie stellt die LR sicher, dass die Einträge der von Verurteilungen i.S.d. Frage 3 Betroffenen, in allen staatlichen Sammlungen, Dateien, Archiven und Registern unverzüglich gelöscht oder zumindest mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen werden? Wenn es dazu keine oder keine ausreichenden Aktivitäten geben sollte: Will die LR tatsächlich an Eintragungen festhalten und davon Gebrauch machen, auch wenn es sich um Verurteilungen aufgrund einer verfassungswidrigen Norm handelt?